

Hinweise für Imker zur Corona-Pandemie

Erkrankungen aufgrund der Infektion mit dem Corona-Virus nehmen derzeit einen weltweit seuchenhaften Verlauf (Pandemie). Das führt vorerst bis 19.04.2020 zu zahlreichen Einschränkungen, insbesondere zum **Verbot, die häusliche Unterkunft ohne triftigen Grund zu verlassen**. Dennoch muss die Versorgung von Mensch und Tier aufrecht erhalten bleiben. Das **LIB bündelt die wichtigsten Informationen**:

Allgemeine Informationen zum Corona-Virus, Symptomen einer Erkrankung und Hygienemaßnahmen erhalten Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/>) und Ihrem Gesundheitsamt mit Sitz bei der jeweiligen Kreis- bzw. Stadtbezirksverwaltung. Es ist zweckmäßig, die **Telefon-Nummern** und Adressen von **Gesundheitsamt, Hausarzt, Apotheke** und Krankenhauses umgehend zu beschaffen, um sie bei Verdacht auf eine Infektion parat zu haben. Kontakt mit einer medizinischen Einrichtung sollte zunächst telefonisch erfolgen. **Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116117**.

Trotz **Verbot, die häusliche Unterkunft ohne triftigen Grund zu verlassen** (Ausgangsbeschränkung bzw. Kontaktbeschränkung), dürfen Groß- und Einzelhandelsgeschäfte sowie Wochenmärkten für **Lebensmittel** und andere Waren des täglichen Bedarfs, medizinische Einrichtungen, Tankstellen, KFZ-Werkstätten und Tierbedarfsgeschäfte einschließlich Imkereibedarfsläden geöffnet bleiben. Ebenso möglich sind Gänge bzw. **Fahrten zur Arbeit, zur Versorgung von Tieren** aber auch die **Bewegung an frischer Luft – allerdings mit maximal einer weiteren Person oder ausschließlich mit Haushaltsangehörigen**. Dies regeln die einzelnen Bundesländer mittels Erlass bzw. Verordnung. Die vorgenannten Beispiele zum Verlassen der Wohnung werden als „Ausnahmen“ bzw. „triftige Gründe zum Verlassen der häuslichen Unterkunft“ gesondert aufgeführt. Insbesondere Fahrten zur Arbeit bzw. zur Versorgung der Bienen müssen in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden. Dies erfolgt für den jeweiligen Zweck z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers, Betriebsaus-/Dienstausweis bzw. Bescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes über die Bienenhaltung, Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse, Beitragsrechnung des Imkervereins (möglichst mit Angabe der Völkerzahl) oder mindestens durch das Mitführen von Imkerwerkzeug und -schutzkleidung.

Am 22.03.2020 wurden durch die Landesregierungen folgende Regelungen erlassen:

- Berlin: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>
- Brandenburg: <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8581>
- Sachsen: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/AllgV-Corona-Ausgangsbeschraenkungen_22032020.pdf
- Sachsen-Anhalt: https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Startseite_pdf_Dokumente/NEU_LVWA_Allgemeinverfuegung.22.3.20.pdf
- Thüringen (am 20.03.2020): https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/20200319_Erlass_Massnahmen_Ausbreitung_Virus_SARS-CoV-2.pdf

Beruhigend zu wissen: Die **Imkerei** ist als Bestandteil der Land- und Ernährungswirtschaft mit der Produktion von Nahrungsmitteln (Honig) sowie mittels Bestäubung von Obstbäumen, Ölpflanzen und anderen Kulturen als **systemrelevante Infrastruktur** anerkannt (Presseerklärung Nr. 54 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 23.03.2020). Betreuung und Transport der Bienenvölker zu den Trachtstandorten sowohl zwecks Bestäubung als auch zwecks Ernährung der Bienen sind daher gesellschaftlich notwendig. Hierbei sind selbstverständlich alle bisher geltenden Regelungen zu

beachten (Amtstierärztliche Bescheinigung bei Überschreiten der Kreis- bzw. Stadtbezirksgrenze; Schild mit Name, Anschrift, Tel.-Nr. bei Aufstellung außerhalb von Wohngrundstücken; Schutzbereiche der Belegstellen; Seuchensperrbezirke). Zudem trägt die Bienenhaltung nicht zur Verbreitung des Corona-Virus bei. **Aber:** Fahrten zu den Bienen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Zudem sind bei der Tätigkeit mehrerer Personen in einer Imkerei die allgemeinen Hygiene-Maßnahmen einzuhalten (insbesondere weitgehende Vermeidung körperlicher Kontakte; Reinigung und Desinfektion der Hände; ggf. erforderliches Niesen erfolgt in die Armbeuge; konsequente häusliche Quarantäne zzgl. Test bei Verdacht auf eine Infektion). Durch getrenntes Arbeiten lässt sich vermeiden, dass u.U. alle Mitarbeiter gleichzeitig in Quarantäne müssen. Auch die eigene Verwendung von Bienenprodukten kann nicht nachteilig sein. Und ein guter Zusammenhalt in den Vereinen ermöglicht die notwendige Hilfestellung, sollte ein Imkerkollege aufgrund eines Infektionsverdachtes oder einer tatsächliche nachgewiesenen Infektion samt damit verbundener Quarantäne seine Bienenvölker vorübergehend nicht betreuen können.

Imkerversammlungen / Imkerstammtische sind derzeit ebenso wie Lehrgänge **untersagt**. **Dennoch** benötigen gerade Einsteiger Hilfe. Hier kommt der (kostenlosen) **Imker-App** des Deutschen Imkerbundes besondere Bedeutung zu, mit der sich am Bienenstand so manche Frage klären lässt. Selbstverständlich sind **Imkerpaten**, **Bienensachverständige** und **Bieneninstitute** samt **Fachberatern** weiterhin **telefonisch** und per **E-Mail** für Sie da. Persönliche Hilfe vor Ort wird auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Hierbei sind die von den Ländern getroffenen Regelungen strikt zu beachten, nach denen der Aufenthalt an der frischen Luft gemeinsam mit maximal 1 nicht zum Haushalt gehörenden Person zulässig ist. Körperlicher Abstand und Händehygiene sind selbstverständlich. Wasser und Seife gehören seit jeher zum ordentlich geführten Bienenstand. Und für die Weiterbildung gibt es weiterhin vielfältige Möglichkeiten:

- <https://dib-imker-app.de/>
- Internetseiten der Bieneninstitute
- Lernplattform: <https://www.die-honigmacher.de/index.html>

Körperlicher Abstand und Händehygiene sind auch beim **Ab-Hof-Verkauf** unabdingbar. Verkostung ist derzeit nicht akzeptabel (Schmierinfektion). Eine frei hängende angemessen große Plexiglasscheibe zwischen Kunde und Verkäufer schützt beide. Beispiele finden Sie bei professionellen Händlern.

Unterstützung von Erwerbsimkereien bei der Bewältigung finanzieller Auswirkungen werden sowohl durch steuerliche Erleichterungen, Kurzarbeitergeld als auch Darlehen/Soforthilfen gewährt:

Steuerliche Erleichterungen:

- Bundesfinanzministerium:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

Kurzarbeitergeld:

- Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/privatpersonen>

Darlehen/Soforthilfen:

- Investitionsbank Berlin: <https://www.ibb.de/de/startseite/startseite.html>
- Wirtschaftsförderung Brandenburg: <https://www.wfbb.de/de>
- Investitionsbank Sachsen-Anhalt: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen>
- Sächsische Aufbaubank: <https://www.sab.sachsen.de/>
- Thüringer Aufbaubank: <https://www.aufbaubank.de/de/>

Die Bundesregierung regelt **Zuverdienstmöglichkeiten** für Kurzarbeiter und (Früh-)Rentner neu. Wer Zeit für einen Nebenjob hat, sollte sich beim Berufs- und Erwerbsimkerbund bzw. den Bauernverbänden melden oder geht einfach auf: <https://www.saisonarbeit-in-deutschland.de//>

Weitere Hinweise für Imker enthalten die Internet-Präsentationen von:

- Deutscher Imkerbund e.V.: <https://deutscherimkerbund.de/>
- Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund e.V.: <https://berufsimker.de/>
- Imker-Landesverbände und Landwirtschaftsministerien